

Das neue Herkunftssystem mit den drei DACs in der Steiermark

Als Punktlandung könnte man das Inkrafttreten des neuen "Herkunftssystems Steiermark" für unsere steirischen Weinspezialitäten bezeichnen. Wurden doch die Verordnungen zum Weingesetz gerade noch rechtzeitig Ende November von Bundesministerin Köstinger unterfertigt, sodass die Regelungen mit 30. November 2018 rechtsgültig wurden.

Beim ersten Pressegespräch zum Thema, welches bereits am 2. Juli 2018 in Graz stattfand, wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass die Steiermark ein neues Herkunftssystem erhält. Dieses wird sich gemäß der drei steirischen Weinbaugebiete in Südsteiermark DAC, Vulkanland Steiermark DAC und Weststeiermark DAC gliedern. Wie geplant kann somit das neue Herkunftssystem mit Weinen der Ernte 2018 starten. Mit der Implementierung des steirischen DAC-Systems steigt die Zahl der DAC-Gebiete Österreichs auf insgesamt dreizehn.

Ab dem Jahrgang 2018 werden die drei Weinbaugebiete Vulkanland Steiermark DAC, Südsteiermark DAC und Weststeiermark DAC in den DAC-Rang erhoben, d.h. die Gebiete tragen jetzt auch die Namen wie "Weststeiermark DAC". Die jeweils gebietstypischen Weißweine, inklusive Schilcher in der Weststeiermark, profilieren sich in den drei Stufen Gebietswein, Ortswein und Riedenwein.

Dazu gab es im Vorfeld und gibt es leider auch noch immer Diskussionen über die Sinnhaftigkeit des Vorhabens. Eines muss uns aber klar sein, eine "alle- und allesglücklichmachende" Regelung kann es nicht geben. Wichtig war, dass darüber gesprochen wurde und dass nach den unzähligen Diskussionen der Entscheidungsprozess eingeleitet wurde.

Dazu hat eine Kennerin der Szene vor mehreren Jahren gesagt: "Ich persönlich glaube, dass es wichtig ist, die gesamte Steiermark ins Boot zu holen und keine Alleingänge einzelner Gebiete zuzulassen. Wenn man die Emotionen, die dieses Thema auslöst, bündeln könnte und anschließend im positiven Sinne für die Steiermark nutzen könnte, wäre man vermutlich Weltmeister."

Die wichtigste Errungenschaft mit dem DAC-System ist, dass wir von einem austauschbaren Sortenmarketing zu einem unverwechselbaren Herkunftsmarketing umsteigen. Beispielsweise ist die Rebsorte Sauvignon blanc die am zweitmeisten verbreitete Weißweinsorte der Welt. Für die drei steirischen DAC-Gebiete werden die Weine aus dieser Rebsorte jedenfalls unaustauschbar! In der Weinwirtschaft ist die Herkunft das wichtigste Element, um sich von Mitbewerbern abzuheben zu können.

Weil gleichzeitig auf der Rückzugsebene (Steiermark) die Verwendung engerer Herkunftsbezeichnungen nicht mehr erlaubt ist, können wir mit einfachen Worten unser System den KonsumentInnen erklären. Weine bis einschließlich des Jahrgangs 2017 dürfen nach den Bezeichnungsvorschriften des damals geltenden Weingesetzes weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Das neue Herkunftssystem streicht ganz bewusst die Vorzüge des steirischen Weins hervor: Die traditionelle Rebsortenvielfalt bleibt erhalten, wobei auf der Orts- und Riedenebene der Fokus auf lokal vorherrschenden Leitsorten liegen wird. Die Inverkehrbringungstermine mit 1. März bzw. 1. Mai wurden so gewählt, dass die Weine genügend Zeit zur Entwicklung ihres herkunftstypischen Charakters erhalten und ihr Potenzial speziell auf Orts- und Riedenebene voll entfalten können.



STEIRISCHER WEIN-RUNDSCHREIBEN

Was müssen Sie beim Einreichen zur Staatlichen Prüfnummer für DAC Weine beachten:

Wie in der Verordnung beschrieben, muss sich jedes Weingut, welches erstmalig Weine zur DAC-Prüfnummer einreicht, beim Regionalen Weinkomittee Steiermark anmelden.

Die Anmeldung erfolgt an die Emailadresse: <u>regionalesweinkomitee@steirischerwein.at</u> unter Angabe folgender Daten:

- Firmen-/Weingutsname
- Ansprechperson
- Betriebsnummer
- Herkunft
- Emailadresse

Nach Erhalt einer Bestätigung für Ihre Anfrage können Sie Ihren Wein zur staatlichen Prüfnummer einreichen.

Paragraph 6 der jeweiligen Verordnung ermächtigt das Regionale Weinkomitee Steiermark insbesondere für die Marketingmaßnahmen Beiträge einzuheben und deren Höhe festzusetzen. Für die Umsetzung der Maßnahmen können auch Dritte (z.B. die für die Bewerbung des steirischen Weines gegründete "Wein Steiermark") beauftragt werden. Dazu hat das Regionale Weinkomitee beschlossen, dass die Einhebung der Beiträge bis auf Widerruf an die Wein Steiermark ausgelagert wird, und dass kein Prüfnummernantrag gestellt werden kann, solange kein Mitgliedsbeitrag vorliegt. Es ist nicht vorgesehen Kapselgebühren oder andere Abgaben für die Vermarktung der DAC-Weine einzuheben.

Derzeit erlaubt das DAC-System bereits das Einreichen der Rebsorten Welschriesling und Blauer Wildbacher (nur für Weststeiermark DAC und natürlich als Schilcher ausgebaut) zur Staatlichen Prüfnummer.

Wichtig dabei ist, dass bei Online Anträgen, anstelle des Kürzels QUW im Feld "Qualitätsstufe" das Kürzel **DAC** angeklickt und der Hinweis auf DAC nicht unter "Sonstiges" eingegeben wird.

Außerdem ersucht die Außenstelle Silberberg bei Einreichung von Blauer Wildbacher DAC SLWS 2018 Gebietswein, zusätzlich Schilcher Klassik anzukreuzen!

Wie ist ab sofort mit Weinen des Jahrgangs 2017 und älter vorzugehen?

Dazu teilt Mag. Martin Raggam vom BMNT mit, das für Weine vorheriger Jahrgänge die bisherigen Rechtsvorschriften gelten – dies gilt auch für die Erlangung der staatlichen Prüfnummer.

Daraus folgt, dass es zulässig ist, Qualitätsweine der Jahrgängen 2017 und älter zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer einzureichen und diese mit der Angabe der Weinbaugebiete Südsteiermark, Vulkanland Steiermark oder Weststeiermark (ohne die Angabe DAC) und der Angabe eines Ortsnamens sowie einer Ried in Verkehr zu setzen.

In Hinblick auf die bereits erfolgte Programmierung der neuen Weinbaugebiete kann ein derartiger Antrag nicht im elektronischen Weg über "Wein-online" gestellt werden, sondern ist als Sonderfall papiermäßig einzureichen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit zeitlich beschränkt ist; das Ende der Übergangsfrist wird nach Befassung der Gremien der Weinwirtschaft bekannt gegeben werden.

Die gesamt Verordnung finden Sie zum Nachlesen unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA 2018 II 299/BGBLA 2018 II 299.pdfsig